

S A T Z U N G

über die Einschränkung und Untersagung von Stellplätzen in der Stadt Gummersbach (Stellplatzeinschränkungssatzung) vom _____.____.2019

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____.____.2019 folgende Stellplatzeinschränkungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Gummersbach wird ein Einschränkungsbereich nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BauO gebildet. Die Abgrenzung dieses Einschränkungsbereiches ist in dem beigefügten Plan im Maßstab 1:2000 durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Für im Geltungsbereich gelegene bauliche Anlagen und andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. einem anderen im Geltungsbereich gelegenen Grundstück untersagt. Zulässig bleibt die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Wohnnutzungen und Behinderten-Stellplätze im Geltungsbereich der Satzung.
- (2) Soweit Stellplätze und Garagen nach Absatz 1 nicht hergestellt werden dürfen, ist die Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze durch Zahlung eines Ablösebetrages an die Stadt Gummersbach zu erfüllen. Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Stellplatzablösesatzung der Stadt Gummersbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzeinschränkungssatzung vom 16.11.1995 außer Kraft.

